

**Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids
in der Hansestadt Lüneburg zur Frage:
„Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V.
einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg
über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?“**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010,
576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung
am 31.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des oben genannten Bürgerentscheids im Gebiet der Hansestadt Lüneburg (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Beteiligungsrecht

(1) Die Teilnahme am Bürgerentscheid ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.

(2) Abstimmungsberechtigt sind die zur Wahl der Vertretung Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Es gliedert sich in von der Abstimmungsleiterin/vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. Die Abstimmung soll nach Möglichkeit in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 beschlossen, dass der Bürgerentscheid am Sonntag, den 14.06.2020 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

(2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleitung

Die Gemeindegewahlleiterin / Der Gemeindegewahlleiter und die stellv. Gemeindegewahlleiterin / der stellv. Gemeindegewahlleiter bei allgemeinen Wahlen leiten die Abstimmung. Sie sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7 Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8 Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand

(1) Die Hansestadt Lüneburg bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellv. Schriftführerin oder dem stellv. Schriftführer und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Abstimmung in Briefform (§ 33 Abs. 2 S. 2 NKomVG) ist gemäß § 16 der Satzung möglich.

(3) Das Ergebnis der Stimmabgabe per Brief wird gesondert festgestellt. Hierzu bildet die Hansestadt Lüneburg besondere Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) und sorgt dafür, dass dem Briefabstimmungsvorstand ein für die Erfüllung seiner Aufgaben ausgestatteter Raum zur Verfügung steht; §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 9, 14, 17 Abs. 3 und 18 der Satzung gelten entsprechend. Es sind so viele Briefabstimmungsvorstände zu bilden, dass das Ergebnis noch am Abstimmungstag festgestellt werden kann. Auf einen Briefabstimmungsvorstand sollen mindestens 50 zu erwartende Abstimmungsbriefe entfallen. Die Abstimmungsleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände öffentlich bekannt. Für die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Regelungen des NKWG und der NKWO mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

(4) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Abstimmungsvorstand und für den Briefabstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 NKWO richtet.

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

(1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Für die Ausstellung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen der §§ 19 NKWG und 23 NKWO entsprechend.

§ 11 Abstimmungsverzeichnis

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Verliert eine Person ihre Abstimmungsberechtigung bis zum Abstimmungstag, wird die Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.

(2) Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

(3) Abstimmende Personen, die für den Bürgerentscheid einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum der Hansestadt Lüneburg oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid eingesehen werden. Die Hansestadt Lüneburg macht die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 30 NKWO spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

§ 12 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14 Öffentlichkeit

(1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.

(2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15 Stimmabgabe

(1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.

(2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.

(3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

(4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll.

(5) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

(1) Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleitung im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl ist mit der Zahl der in den Abstimmurnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmzettel/Stimmen festgestellt und bei den gültigen Stimmzetteln die auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) durchgestrichen oder zerrissen ist,
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (auch auf der Rückseite).

Im Zweifelsfall entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter weiter.

(2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.

(3) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.

(4) Die Abstimmungsleitung macht das endgültige Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Die Aufbewahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 20 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Hansestadt Lüneburg, den 19.02.2020
Der Oberbürgermeister